

FLUGFUNK

INFORMATION DER FERNMELDEBEHÖRDE

1. ALLGEMEINES

Bewilligungspflicht für Funkanlagen

§ 68. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Was sind Funkanlagen?

§ 3 Abs. 3 „Funkanlage“ elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen eine beabsichtigte Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen mittels elektromagnetischer Wellen stattfinden kann;

Funkanlagen im Flugfunk sind insbesondere Sprechfunkgeräte (COM), Transponder, DME, Radaraltimeter, Wetterradar, TCAS, Navigationsempfänger (NAV), Gleitwegempfänger, Marker, Radiokompaß (ADF).

Welche Bewilligungen gibt es sonst noch außer für den Betrieb?

Einfuhr, Vertrieb, Besitz

§ 70. (1) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funksendeanlagen ist nur mit einer Bewilligung zulässig. Eine Bewilligung zum Vertrieb berechtigt auch zur Einfuhr und zum Besitz, eine Bewilligung zur Einfuhr berechtigt auch zum Besitz. **WICHTIG!** Die Verwahrung gilt als Besitz.

(2) Die Bewilligung nach (1) ist zu erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die technischen Anforderungen gemäß § 67 erfüllt werden (zumeist durch eine Typenprüfung), insbesondere Störungen anderer Funkanlagen nicht zu erwarten sind.

(4) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkempfangsanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei. **ABER** für den Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich!

Die Bewilligung zum Vertrieb von Funkanlagen umfaßt auch die Einfuhr, den Besitz und gilt für alle typenzugelassenen Funkgeräte.

→ **Sonderregelung für Flugfunkanlagen:** Mit Verordnung ist die generelle Bewilligung zum Vertrieb (umfaßt auch Einfuhr und Besitz) für Flugfunkanlagen erteilt, hinsichtlich der von der Austro Control GmbH gemäß §35 der ZLLV ein Musterzulassungsschein oder gemäß §36 der ZLLV ein Musteranerkennungsschein erstellt wurde.

Typenzulassung von Funkanlagen

§ 67. (1) Funkanlagen und Endgeräte¹ müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Die in der Liste der typengeprüften Funkanlage angeführten Geräte sind typenzugelassen und entsprechen den technischen Voraussetzungen. Für Geräte die nicht in der Typenliste aufscheinen, ist als Voraussetzung der Typenzulassung eine Musterzulassung durch die ACG zu veranlassen.

¹ Endgeräte sind Einrichtungen, die direkt an öffentliche Telekommunikationsnetze angeschlossen werden sollen (z.B. Telefon, Faxgeräte, Modem sind Endgeräte)

Verwaltungsstrafbestimmungen: (TKG § 104)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu ca. 3633 €(50 000 öS) zu bestrafen, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt,
- eine Funksendeanlage ohne Bewilligung einführt, vertreibt oder besitzt;
- eine Funkanlage mißbräuchlich verwendet;
- eine Funkanlage für einen anderen als bewilligten Zweck, nicht bewilligten Standort oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- Änderungen nicht anzeigt oder angeordnete Änderungen nicht befolgt;
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist;
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt;
- Angeordnete Maßnahmen nicht befolgt;

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu ca. 7267 €(100 000 öS) zu bestrafen

- wer Funkanlagen oder Endgeräte kennzeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein;
- Funkanlagen und Endgeräte kennzeichnet, ohne daß diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen;
- Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt;
- Einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwiderhandelt;
- Den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert

Verwaltungsstrafbestimmungen: Funker-Zeugnisgesetz (FZG § 20)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu ca. 3633 €(50 000 öS) zu bestrafen, wer

- eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu ca. 726 €(10 000 öS) zu bestrafen, wer

- das Funkerzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist

2. BEWILLIGUNGEN

Wie erhalte ich nun eine Bewilligung?

Die Antragstellung kann am Besten mit den vorhandenen, vollständig ausgefüllten Antragsformular(en) erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden. Eingbracht wird der Antrag beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe letzte Seite).

Hinweis: Ausländische Antragsteller haben einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen.

§ 78 Abs. 2 Über einen Antrag gemäß § 78 hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichen Wirkungskreis die Funkanlage betrieben werden soll. Gilt für Bodenfunkstellen

Abs. 3 Soll eine Funkanlage im örtlichen Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros errichtet oder betrieben werden, so ist das Fernmeldebüro zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Gilt für Luftfunkstellen inkl. UL, Para-, Hängegleiter und Zusatz-/Notgeräte.

Antragsformulare gibt es insbesondere für den Betrieb, Einfuhr und Besitz sowie Vertrieb. Sie erhalten die Formulare direkt bei der **Fernmeldebehördlichen Prüfstelle für Luftfahrzeuge** bzw. bei den Funküberwachungen und den Fernmeldebüros / Juristischer Dienst.
Die Formulare können auch bei Abänderung der Bewilligung verwendet werden.

Anträge und eventuell Vollmachten sind grundsätzlich mit 13,08 € (180.- öS) zu vergebühren, jeder weitere Beilagebogen ist mit 3,63 € (50.- öS) zu vergebühren.

Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen

Bodenfunkstelle: Antragsformular entsprechend ausfüllen. Soll eine Bodenfunkstelle mit einer beweglichen Funkanlage (in einem Fahrzeug oder tragbar) ausgerüstet werden, so darf die Sendeleistung dieser Anlage 6 Watt nicht überschreiten. Am Antragsformular hat der Verkäufer (Händler) die eventuell notwendige Leistungsreduzierung zu bestätigen.

Bordfunkstelle: Bei Luftfahrzeugen ist ein Nachweis über die Halterschaft zu erbringen (Kopie des Eintragungsscheines). Die Betriebsbewilligung für eine Luftfunkstelle kann nur der Halter des Luftfahrzeuges beantragen und nur dieser bekommt die Bewilligung ausgestellt! (Siehe auch Hinweis unter: Wie erhalte ich eine Bewilligung)

HINWEIS: Für die Zulassung des Luftfahrzeuges bei der Luftfahrtbehörde ist eine fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich

Können Handfunkgeräte bewilligt werden?

Handfunkgeräte entsprechen nicht den technischen Anforderungen für Flugsicherungs - Sprechfunkanlagen und sind daher kein Ersatz für Bordfunkanlagen, sondern können nur als Zusatz- /Notgerät, für den Betrieb in österreichischen Luftfahrzeugen, bewilligt werden. Für die Bewilligungserteilung ist ein Funkerzeugnis für den Flugfunkdienst erforderlich bzw. ist der Betrieb auf Personen mit einem Flugfunkzeugnis beschränkt.

Ein eventuell vorhandener NAV-Teil oder VOR-Empfänger wird bei der Typenzulassung nicht geprüft. Die Verwendung als Navigationsempfänger ist daher nicht zulässig.

Eine Bewilligung für ein Handfunkgerät und einen Transponder ist nicht möglich.

HINWEIS: Die in Amerika angebotenen Handfunkgeräte entsprechen teilweise nicht der österreichischen Typenzulassung betreffend des Frequenzbereiches. Diese Geräte können nicht bewilligt werden!

Handfunkgeräte können bewilligt werden als

- **Zusatz- /Notgerät:** Für den Betrieb in österreichischen Luftfahrzeugen. Der Antragsteller benötigt ein Funkerzeugnis.
- **Bodenfunkstelle:** Auf den Frequenzen, die der Bodenfunkstelle zugewiesen wurden. Ein Rufzeichen ist anzugeben.
- **Ultraleichtflugzeuge:** Soll ein Handfunkgerät in einem UL bewilligt werden, dies wird dann der Fall sein, wenn sie keine ausreichende Stromversorgung seitens des Luftfahrzeuges zur Verfügung haben, so gilt diese Bewilligung **nur in Österreich** und es darf **kein Funkverkehr mit Flugsicherungsstellen und den Flugplätzen**, laut den in der ÖNfL I-B 23/96 (492-3) verlautbarten Frequenzen, durchgeführt werden.

- a) Sie beantragen eine Bewilligung NUR für die Frequenz 123,425 MHz und führen auch nur auf dieser Frequenz Funkverkehr durch. Auf dieser Frequenz benötigen sie kein Funkerzeugnis.

HINWEIS: Es gibt derzeit keinen Flugplatz in Österreich der diese Frequenz bewilligt hat!

b) Ist in den Borddokumenten des UL (Verwendungsbescheinigung) die Navigationsart „**Flüge mit Luftfunkstellen**“ eingetragen, so kann **nur ein Musterzugelassenes oder Musteranerkanntes** Flugfunkgerät **bewilligt werden**. Ein Handfunkgerät kann hier lediglich als Zusatz- /Notgerät in die Bewilligung aufgenommen werden. → weiter siehe unter „Bordfunkstelle“ weiter oben.

ANMERKUNG: Laut Austro Control GmbH ist der Umbau des Handsprechfunkgerätes auf „fix Einbau“ kein Ersatz für eine „UKW Sende-Empfangsanlage mit ausreichender Stromversorgung“ (entsprechend ZLLV 1999 Anlage D – Mindestausrüstung für Luftfahrzeuge).

Durch den technischen Umbau (Einbaumaßnahme, externe Antenne, Bordstromversorgung, etc.) wird eine bestehende luftfahrtbehördliche Zulassung automatisch außer Kraft gesetzt und daher von der Austro Control widerrufen.

- **Hängegleiter:** Die Bewilligung gilt **nur in Österreich**, es darf nur Funkverkehr auf der Frequenz 123,425 MHz ohne Funkerzeugnis durchgeführt werden. Am Antrag ist als Rufzeichen das zugeteilte OEH Kennzeichen anzugeben. Ist kein Kennzeichen zugeteilt, besteht das Rufzeichen aus dem Wort HÄNGEGLEITER und einer selbstgewählten Bezeichnung.
- **Paragleiter:** Die Bewilligung gilt **nur in Österreich**, es darf nur Funkverkehr auf der Frequenz 123,425 MHz ohne Funkerzeugnis durchgeführt werden. Am Antrag ist ein Rufzeichen aus dem Wort PARA und einer selbstgewählten Bezeichnung anzugeben.
- **Verfolger (z.B. Ballone, Paragleiter):** Die Bewilligung gilt **nur in Österreich**, es darf nur Funkverkehr auf der jeweils bewilligten Frequenz (z.B.: Ballon 122,250 MHz oder Paragleiter 123,425 MHz; ohne Funkerzeugnis) durchgeführt werden. Am Antrag ist ein Rufzeichen anzugeben. Hier soll analog wie oben vorgegangen werden.

3. SONSTIGES

Gebühren

§79. (1) Für Bewilligungen und Zulassungen nach diesem Bundesgesetz (TKG) sind Gebühren zu entrichten. Diese wurden mit der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV) BGBl. II Nr. 29/1998 veröffentlicht.

- | | |
|--|--|
| 1. Bordfunkstelle, Antrag oder Änderung | 13,00 € (180.- öS) ² |
| Beilagen | 3,60 € (50.- öS) ² |
| Frequenznutzungsgebühr | monatlich 10,90 € (150.- öS) |
| Zuteilungsgebühr | einmalig 49,05 € (675.- öS) |
| Abschrift des Bescheides (blaue Leinendrucksorte) | 19,62 € (270.- öS) |
| 2. Einfuhr- und Besitzbewilligung, Antrag je Type | 13,00 € (180.- öS) ² |
| Sonstige Gebühr, je Type einer Funkanlage | einmalig 19,62 € (270.- öS) |
| 3. Betrieb ortsfeste oder bewegliche Funkstellen, Anträge oder Änderung | 13,00 € (180.- öS) ² |
| Beilagen | 3,60 € (50.- öS) ² |
| Zuteilungsgebühr | einmalig 49,05 € (675.- öS) |
| Frequenznutzungsgebühr | monatlich 2,18; 4,36 oder 5,81 €
(30.--; 60.-- oder 80.-- öS) |
| (abhängig von der Sendeleistung bis 1 W, bis 6 W oder bis 25 W Sendeleistung) | |
| 4. Handfunkgerät, Antrag oder Änderung | 13,00 € (180.- öS) ² |
| Beilagen | 3,60 € (50.- öS) ² |
| Zuteilungsgebühr | einmalig 49,05 € (675.- öS) |
| Frequenznutzungsgebühr | monatlich 2,18; 4,36 oder 5,81 €
(30.--; 60.-- oder 80.-- öS) |
| (abhängig von der Sendeleistung bis 1 W, bis 6 W oder bis 25 W Sendeleistung) | |
| 5. Bewillungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren | 13,00 € (180.- öS) ² |
| ohne laufende Gebühren | frei |
| 6. Vertriebsbewilligung | 50,00 € (700.- öS) |
| für Bewilligung .. | 76,00 € (1050.- öS) |
| Gebühr einmalig .. | 96,22 € (2700.- öS) |
| (inkl. Einfuhr und Besitz), ermöglicht den Vertrieb aller typenzugelassener Funkanlagen | |
| 7. Einzelprüfung von nicht typengeprüften Funkanlagen | |
| a) außerhalb der Dienststelle, pro angefangener halber Stunde | 36,34 € (500.- öS) |
| b) zusätzlich das amtliche Kilometergeld nach tatsächlichem Aufwand (derzeit) 0,33 €(öS 4,90) / km | |
| oder | |
| Prüfung am Sitz des Fernmeldebüros | 49,05 € (675.- öS) |
| 8. Übertragung von Funkanlagen | je 13,00 € (2 x 180.- öS) ² |

ACHTUNG: Der bisherige Bewilligungsinhaber UND der Übernehmer der Funkanlage müssen den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

Anträge und die Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingabegebühr² wird mit der Erledigung des Antrages fällig. Die Verrechnung der Eingabegebühr und der anderen Gebühren erfolgt mittels Zahlschein.

² Eingabegebühr, alt Bundesstempelmarke

Wo erhalte ich Auskünfte wenn weitere Fragen auftauchen?

Technische Informationen (Fernmeldetechnische Vorschriften, Liste typengeprüfter Funk- und Endgeräte) im Internet unter „<http://www.bmv.gv.at/tk/2ofb/sektion4main.htm>“

Für alle technischen Auskünfte rund um den Flugfunk gibt es eine
Ansprechstelle, die im
Fernmeldebüro Wien / Funküberwachung
eingerrichtete Abteilung
Fernmeldebehördliche Prüfstelle für Luftfahrzeuge


1200 Wien, Höchstädtplatz 3

 01 / 33 181 – 405 Fax 01 / 334 27 63

Sie erreichen uns werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 bis 15:30 und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Sollte kein zuständiger Bearbeiter erreichbar sein, so hinterlassen sie uns ihrer Rufnummer, wir werden uns so bald als möglich bei Ihnen melden.

Anträge für **Betriebs-, Einfuhr-, Besitz- und Vertriebsbewilligungen**, sowie Anträge auf Ausstellung von **Funkerzeugnissen für den Flugfunkdienst** sind an das zuständige Fernmeldebüro zu richten.


Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Juristischer Dienst  01 / 33 181 - 170
1200 Wien, Höchstädtplatz 3 Fax: 01 / 334 27 61


Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten

Juristischer Dienst  0316 / 8079 - 100
8010 Graz, Marburgerkai 43 - 45 Fax: 0316 / 8079 - 199

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg

Juristischer Dienst  0732 / 7485 - 10
4020 Linz, Freinbergstraße 22 Fax: 0732 / 7485 - 19

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg

Juristischer Dienst  0512 / 2200 - 150
6020 Innsbruck, Valiergasse 60 Fax: 0512 / 556 500

Anträge und Auskünfte auf **Musterzulassung von Flugfunkanlagen**

Austro Control GmbH  01 / 051703 – 0
1030 Wien, Schnirchgasse 11 Fax: 01 / 051703 - 1666

Eine Information des Fernmeldebüro Wien / **Fernmeldebehördliche
Prüfstelle für
Luftfahrzeuge**